

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 198/11
2 Ca 1099 a/11 ArbG Neumünster



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend Streitwertfestsetzung

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 15.12.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers vom 05.11.2011 gegen den Streitwertbeschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 01.11.2011 – 2 Ca 1099 a/11 – wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer begehrt die Änderung eines Gegenstandswertbeschlusses.

Im Ausgangsverfahren stritten die Parteien über den Fortbestand ihres Beschäftigungsverhältnisses sowie um Rückzahlung von Ausbildungskosten. Der Kläger hatte bei der Beklagten eine Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten absolviert. Im Anschluss an seine Berufsausbildung beschäftigte ihn die Beklagte aufgrund zweier befristeter Arbeitsverträge als Steuerfachangestellten. Am 08.09.2008 schlossen die Parteien einen Studien- und Ausbildungsvertrag (Bl. 12 ff. d. A.). Im Rahmen dieses Vertrages sollte dem Kläger die Möglichkeit erhalten, sich beruflich weiterzubilden und den Abschluss "Bachelor of Arts" zu erwerben. Gemäß Ziffer 1.2 des Fortbildungsvertrages begannen die Studien- und Ausbildungszeiten am 01.10.2008 und endeten am 30.09.2011. Die Vergütung betrug zuletzt 770,00 EUR brutto. Ziffer 5.3 des Fortbildungsvertrages verpflichtete die Beklagte, die Studiengebühren zu tragen. Es bestand jedoch die Möglichkeit, den Kläger über eine Zusatzvereinbarung an der Zahlung der Studiengebühren zu beteiligen. Im Rahmen einer solchen am 08.09.2008 zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung (Bl. 18 ff. d. A.) verpflichtete sich die Beklagte zur endgültigen Übernahme der Fortbildungskosten in Höhe von ca. 12.000,00 EUR nur für den Fall, dass der Kläger nach Beendigung der Ausbildung noch mindestens zwei Jahre in ihrem Dienst verbleibt. Bei vorzeitiger Kündigung des Klägers oder einer Kündigung des Arbeitgebers aus vom Arbeitnehmer zu vertretenden Gründen verpflichtete sich der Kläger bis zum vollständigen Ab-

lauf des ersten Jahres 100 % und bis zum Ablauf des zweiten Jahres 50 % der Fortbildungskosten zurückzuzahlen.

Am 31.08.2011 bestand der Kläger die Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts. Am selben Tag eröffnete ihm der Geschäftsführer der Beklagten, dass er nicht mehr zur Arbeit erscheinen müsse. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten forderte den Kläger mit Schreiben vom 30.08.2011 auf, einerseits zu einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und andererseits zu Rückzahlungsansprüchen der Beklagten Stellung zu nehmen. Mit weiterem Schreiben übersandte er dem Kläger den Entwurf einer Aufhebungsvereinbarung. Darin war eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.08.2011 sowie eine Rückzahlung von Fortbildungskosten in Höhe von 3.500,00 EUR vorgesehen.

Hierauf erhob der anwaltlich vertretene Kläger am 21.09.2011 Klage und kündigte folgende Anträge an:

Es wird festgestellt, dass das Beschäftigungsverhältnis der Parteien über den 31.08.2011 fortbesteht, jedenfalls nicht durch Bestehen der Prüfung zum Bachelor of Arts am 31.08.2011 beendet worden ist.
Hilfsweise – für den Fall der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses – wird festgestellt, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, Ausbildungskosten gemäß der Fortbildungsvereinbarung vom 08.09.2008 an die Beklagte zu zahlen.

Zur Begründung führte er aus, es sei davon auszugehen „dass sich aufgrund der bestehenden Rückzahlungsvereinbarung das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses über den 31.08. und auch 30.09.2011 ergibt. Wenn dem nicht so sein sollte, müsste der Kläger jedenfalls befreit sein von einer eventuellen Zahlungsverpflichtung aus der getroffenen Rückzahlungsvereinbarung“.

In der Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht Neumünster schlossen die Parteien am 01.11.2011 einen Vergleich. Sie einigten sich darauf, dass das zwischen ihnen bestehende Fortbildungsverhältnis mit Ablauf des 30.09.2011 geendet hat. Weiterhin verständigten sie sich darauf, dass wechselseitige Zahlungsforderungen zwischen ihnen nicht mehr bestehen.

Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten der Beklagten setzte der Vorsitzende den Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit auf 2.310,00 EUR fest (drei Bruttomonatsgehälter). Den Mehrwert des Vergleichs setzte er auf 12.000,00 EUR fest.

Mit Schriftsatz vom 05.11.2011, beim Arbeitsgericht Neumünster eingegangen am 07.11.2011, hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers für diesen Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss des Arbeitsgerichts vom 01.11.2011 erhoben. Der Kläger meint, der auf das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses gerichtete Feststellungsantrag hätte lediglich mit einem Monatsgehalt berücksichtigt werden dürfen, weil sich sein Begehren nicht auf eine Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses über die Dauer des Fortbildungsverhältnisses hinaus erstreckt habe. Es habe lediglich Uneinigkeit darüber bestanden, ob das Fortbildungsverhältnis mit Bestehen der Prüfung oder mit Ablauf des Fortbildungsvertrags – am 30.09.2011 – beendet worden sei. Der Vergleichsmehrwert könne nur mit 3.500,-- EUR bewertet werden, da nach dem Entwurf der Aufhebungsvereinbarung lediglich eine Rückzahlungsverpflichtung in dieser Höhe im Streit gestanden habe.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde des Klägers mit Beschluss vom 18.11.2011 nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde ist bereits unzulässig und deshalb zu verwerfen (1); unabhängig davon wäre sie auch unbegründet (2).

1. Die rechtliche Bewertung der Beschwerde des Klägers richtet sich nach den §§ 33 ff. RVG. Danach ist der Kläger nicht beschwerdebefugt. Das führt zur Unzulässigkeit seiner Beschwerde.

a) In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, nach welchem Wert sich die anwaltlichen Gebühren im Falle der Erledigung des Rechtsstreits im Wege eines gerichtlichen Vergleichs richten. In Betracht kommt einerseits ein nach § 63 Abs. 2 GKG durch das Gericht festgesetzter Gerichtskostenwert, der gemäß § 32 Abs. 1 RVG auch für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren maßgeblich ist. Alternativ kommt ein gemäß § 33 Abs. 1 Alt. 2 RVG festgesetzter Gebührenstreit- bzw. Gegenstandswert in Betracht. Von der Entscheidung für den einen oder anderen Wert hängt ab, welche Verfahrensvorschriften für die Beschwerde gelten.

Ursächlich für den Streit um das richtige Verfahren für die Wertfestsetzung ist die Tatsache, dass bei der Erledigung eines Rechtsstreits im Urteilsverfahren durch Vergleich, die nach der Verfahrensordnung im Urteilsverfahren grundsätzlich anfallenden Gerichtsgebühren gemäß Vorbemerkung Nr. 8 zur Anlage 1 GKG ausnahmsweise entfallen. Damit bedarf es keiner Festsetzung eines Gerichtskostenwerts gemäß § 63 Abs. 2 GKG. Zudem liegt, soweit es sich nicht um einen Mehrvergleich handelt, kein Fall des § 33 Abs. 1 Alt. 1 RVG vor, da sich gerichtliche und anwaltliche Tätigkeit auf denselben Gegenstand beziehen und sich Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren demnach grundsätzlich nach einem der Höhe nach gleichen Wert richten.

aa) Mit dem Argument, im Falle des nachträglichen Entfallens der Gerichtsgebühren (z.B. aufgrund eines Vergleichs) komme eine Wertfestsetzung allein für die Berechnung von Rechtsanwaltsgebühren in Frage, vertreten Teile der Rechtsprechung und Literatur die Auffassung, die Wertfestsetzung müsse sich nach § 33 Abs. 1 Alt. 2 RVG richten (so grundlegend LAG Hessen 21.01.1999 – 15/6 Ta 630/98; LAG Hessen 25.02.2011 – 1 Ta 483/10; LAG Rheinland-Pfalz 10.10.2011 – 1 Ta 179/11; LAG Hamburg 12.04.2010 – 4 Ta 5/10; LAG Schleswig-Holstein 26.04.2011 – 3 Ta 60/11; Schwab/Maatje NZA 2011, 769, 771).

bb) Die Gegenauffassung, wonach sich die Wertfestsetzung nach § 63 Abs. 2 GKG i.V.m. § 32 Abs. 1 RVG richte, beschränkt den Anwendungsbereich des § 33 Abs. 1 Alt. 2 RVG auf die Fälle, in denen nach der Verfahrensordnung eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist (insbesondere gem. § 2 Abs. 1 GKG im Beschlussverfahren). Würden nach der Verfahrensordnung grundsätzlich Gerichtsgebühren ausge-

löst, so sei es streitwertrechtlich nicht relevant, wenn diese später entfallen und Gerichtsgebühren dann tatsächlich nicht erhoben werden. So bleibe der Grundsatz gewahrt, dass sich die Rechtsanwaltsgebühren nach dem für die Gerichtskosten maßgeblichen Wert berechnen. § 33 RVG sei auch in diesen Fällen gegenüber § 32 Abs. 1 RVG subsidiär (so etwa LAG Düsseldorf 05.12.2006 – 6 Ta 583/06; LAG Hamm 28.04.2006 – 6 Ta 95/06; LAG Baden-Württemberg 21.02.2006 – 3 TA 23/06; LAG Baden-Württemberg 14.07.2011 – 5 Ta 101/11; Creutzfeld, NZA 1996, 956, 961).

b) Die Beschwerdekammer folgt der unter II 1 a) aa) dargestellten Ansicht. Die Wertfestsetzung für die anwaltliche Tätigkeit richtet sich bei Erledigung des Rechtsstreits im Urteilsverfahren durch Vergleich nach § 33 Abs. 1 Alt. 2 RVG.

Die Festsetzung eines Gerichtskostenwerts nach § 63 Abs. 2 GKG, obwohl Gerichtskosten tatsächlich nicht erhoben werden, wäre reiner Formalismus. Der Wert würde allein zu dem Zweck festgesetzt, um eine Berechnungsgrundlage für die Rechtsanwaltsgebühren gemäß § 63 Abs. 2 GKG i.V.m. § 32 Abs. 1 RVG zu schaffen. In diesem Fall und für diesen Zweck ist jedoch das Verfahren nach § 33 RVG sachnäher. Das ergibt der Vergleich der beiden Wertfestsetzungsverfahren. Das Verfahren nach § 63 Abs. 2 GKG unterscheidet sich von dem nach § 33 RVG in wesentlichen Punkten, etwa hinsichtlich der Möglichkeit der Wertfestsetzung und Wertänderung von Amts wegen, hinsichtlich der längeren Beschwerdefrist, der Kostenerhebung im Beschwerdeverfahren und der Wirkung des Festsetzungsbeschlusses zwischen den Beteiligten. Hintergrund ist, dass das Verfahren nach dem GKG zur Entlastung der Kostenbeamten die Festsetzung eines korrekten Gerichtskostenwertes und damit eine korrekte Erhebung der Gerichtsgebühren möglichst umfangreich absichern soll. Das Verfahren über die Festsetzung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit nach dem RVG bietet dagegen keine vergleichbaren Möglichkeiten, einen einmal festgesetzten Beschluss nachträglich abzuändern bzw. zu korrigieren. Der Gesetzgeber sah hierfür offensichtlich kein Bedürfnis.

Werden nun Gerichtsgebühren tatsächlich nicht erhoben, besteht keine Notwendigkeit für die Anwendung des mit einer anderen Zielrichtung ausgestalteten Wertfestsetzungsverfahrens nach dem GKG. Für diese Fälle ist nach dem Willen des Ge-

setzgebers das Verfahren nach dem RVG das sachnähere, da der gerichtlich festgesetzte Wert allein für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren maßgeblich ist. Er dient nicht der korrekten Erhebung der Gerichtsgebühren. Die Anwendung des Verfahrens nach § 63 Abs. 2 GKG wäre daher systemwidrig, weil Verfahrensregelungen auf einen Sachverhalt zur Anwendung kämen, für welchen sie nicht konzipiert wurden (vgl. die auch nach neuer Rechtslage weiterhin zutreffenden Ausführungen im Beschluss des LAG Hessen vom 21.01.1999, aaO.).

Durch die Anwendung des § 33 RVG im Falle der Beendigung des Rechtsstreits im Wege des Vergleichs wird auch der Gleichlauf zwischen (fiktivem) Gerichtskostenwert und Gegenstandswert gewahrt. Für den Fall, dass sich die gerichtliche und anwaltliche Tätigkeit auf denselben Gegenstand beziehen, soll gemäß § 63 Abs. 2 GKG i.V.m. § 32 Abs. 1 RVG grundsätzlich der Gerichtskostenwert für den Gegenstandswert maßgebend sein. § 33 RVG kommt nur subsidiär zur Anwendung. Um diesen Gleichlauf auch im Falle der nachträglichen Änderung des Gerichtskostenwertes abzusichern, ist es notwendig, das für die Festsetzung des Gerichtskostenwertes anzuwendende Verfahren nach dem GKG auch auf den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit zur Anwendung zu bringen.

Im Falle der Beendigung des Rechtsstreits im Wege des Vergleichs wird der Gleichlauf zwischen fiktiven Kosten für die Gerichtstätigkeit und Kosten für die anwaltliche Tätigkeit jedoch ohne Rückgriff auf das Verfahren nach dem GKG bereits dadurch gewahrt, dass das Gericht nach § 33 Abs. 1 Alt. 2 RVG einen Gegenstandswert festsetzt, der dem fiktiven Gerichtskostenwert entspricht. Eine nachträgliche Änderung des festgesetzten Gegenstandswertes ist dann nur nach dem Verfahren gemäß § 33 RVG möglich.

c) Bei Anwendung der für das Verfahren nach § 33 RVG geltenden Bestimmungen ist die Beschwerde bereits unzulässig. Sie ist zwar gemäß § 33 Abs. 3 RVG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden; der Kläger ist jedoch nicht beschwerdebefugt.

aa) Beschwerdebefugt sind (nur) die Beteiligten des nach § 33 RVG durchgeführten Wertfestsetzungsverfahrens. Wer an dem konkreten Wertfestsetzungsverfahren beteiligt ist, hängt davon ab, wer den streitbefangenen Antrag auf Wertfestsetzung gestellt hat. Es gibt keinen festen Kreis der Beteiligten. Dies erklärt sich daraus, dass die Wertfestsetzung nach § 33 RVG, anders als die nach § 32 RVG, nicht automatisch gegenüber allen am Rechtsstreit Beteiligten wirkt (Hartung/Römermann/Schons, RVG, 2. Aufl., § 33, Rn. 28). Im Regelfall hat daher die Gegenstandswertfestsetzung nach § 33 RVG nur Bedeutung im Verhältnis zwischen dem bevollmächtigten Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber, dagegen nicht im Verhältnis zum Prozessgegner oder zu dessen Rechtsanwalt (vgl. grundlegend LAG Hessen vom 21.01.1999 - 15/6 Ta 630/98 –; Schleusener in GK-ArbGG, § 12, Rn 343, 368).

bb) Im vorliegenden Fall ist der Kläger nicht beschwerdebefugt. Ausweislich des Protokolls hat weder der Kläger noch sein Prozessbevollmächtigter Wertfestsetzung beantragt. Den Antrag hat ausweislich der Güteverhandlung vielmehr der Prozessbevollmächtigte der Beklagten gestellt. Der Kläger hat sich dem Antrag auch nicht angeschlossen. Demnach sind an dem konkreten Wertfestsetzungsverfahren (nur) der Prozessbevollmächtigte der Beklagten als Antragsteller und die Beklagte als Auftraggeberin beteiligt.

Der Kläger selbst ist an diesem Wertfestsetzungsverfahren hingegen nicht beteiligt. Da im Erkenntnisverfahren vor den Arbeitsgerichten in erster Instanz die Parteien ihre Anwaltskosten gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG grundsätzlich selbst tragen und darüber hinaus der zwischen den Parteien bestehende Rechtsstreit im Wege des Vergleichsschlusses beigelegt wurde, besteht keine Pflicht des Klägers, der Beklagten ihre Anwaltskosten zu erstatten. Er ist demnach kein erstattungspflichtiger Gegner im Sinne des § 33 Abs. 2 RVG.

2. Unabhängig davon wäre die Beschwerde auch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat den Gegenstandswert zutreffend festgesetzt.

a) Der auf das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses über den 31.08.2011 hinaus gerichtete Feststellungsantrag war gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 42

Abs. 3 S. 1 GKG mit einem Vierteljahresgehalt zu bewerten. Bei einem Bruttomonatsgehalt in Höhe von 770,00 EUR ergibt sich der festgesetzte Betrag in Höhe von 2.310,00 EUR. Das Arbeitsgericht weist in seinem Nichtabhilfebeschluss vom 18.11.2011 zutreffend darauf hin, dass der Vortrag des Klägers in der Beschwerde, es habe lediglich die Fortsetzung des Fortbildungsverhältnisses für die Dauer von einem Monat im Streit gestanden, in der Klagschrift vom 21.09.2011 keine Bestätigung findet. Bereits dem Wortlaut des Antrages lässt sich eine solche Begrenzung nicht entnehmen. Auch aus der Klagebegründung folgt dies nicht. Auf Seite 3 der Klagschrift führt der Kläger vielmehr aus, dass er davon ausgehe, dass sich aufgrund der bestehenden Rückzahlungsvereinbarung das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses über den 31.08.2011 und auch 30.09.2011 ergibt. Auf Seite 2 seines Schriftsatzes vom 29.09.2011 geht der Kläger zumindest von der Möglichkeit aus, dass das Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf des 30.09.2011 besteht.

b) Das Arbeitsgericht hat den Mehrwert des Vergleichs zutreffend mit 12.000,-- EUR bewertet.

Gemäß Ziffer VI der Fortbildungsvereinbarung vom 08.09.2008 wäre der Kläger bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen verpflichtet gewesen, bis zu 100 % der durch die Beklagte verauslagten Fortbildungskosten an diese zurückzuerstatten. In der Fortbildungsvereinbarung sind die verauslagten Kosten mit ca. 12.000,-- EUR beziffert. Darüber bestand zwischen den Parteien folglich Streit. Soweit der Kläger ohne Angabe eines konkreten Betrages beantragt hat, festzustellen, dass eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Beklagten aus der Fortbildungsvereinbarung nicht besteht, ging es also materiell um diesen Betrag von 12.000,-- EUR. Eine Beschränkung des Klageantrags dahingehend, dass nur über das Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung bis zu einer Höhe von 3.500,-- EUR entschieden werden sollte, lässt sich weder dem Klageantrag noch der Klagebegründung oder den gewechselten Schriftsätzen entnehmen. Soweit die Beklagte in einem vorgerichtlichen Vergleichsvorschlag angeregt hatte, dass das Beschäftigungsverhältnis zum 31.08.2011 zu beenden und den Kläger zur Rückzahlung von 3.500,-- EUR zu verpflichten, ist dies für die Streitwertfestsetzung nicht maßgebend. Die Rückzahlung von 3.500,-- EUR war erkennbar Teil eines „Gesamtpakets“.

III.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, § 33 Abs. 4, 6 RVG.

gez. ...